

06.07.21

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 063-R-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs... Nov. 21teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ... Aug. 21die Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift

Landgericht Halle
Az.: 5 0647/16

Urteil
Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Herrn Uwe Grimm, Lessingstr. 6, 06217 Merseburg
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Hauss & Krüger,
Am Markt 12, 06618 Naumburg/Saale,
Az.: 199/16 Sa.

gegen

Frau Jutta Wiedemann, Balinlaufstr. 7, 39267 Ferbst,
- Beklagte zu 1.) -

die Mitteldeutsche Versicherungs-AG, vertreten durch den
Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandspräsidenten Dr. Dominikus
Pensow, Stegelstraße 1, 04157 Leipzig,
- Beklagte zu 2.) -

Prozessbevollmächtigte der Beklagten zu 1.) und 2.):
Rechtsanwälte Dr. Engelmann pp., Goethestr. 7B, 04109 Leipzig,
Az.: MDV 2220,

hat das Landgericht Halle, 5. Zivilkammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung am 14.11.16 und 13.03.14

Ordnung ok

durch die Richter am Landgericht Weß als Einzelrichter für Recht erkannt:

(2)

✓

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 27.500 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab seit dem 12.09.2016 zu zahlen.

✓

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, sämtliche materiellen und immateriellen Schäden, die dem Kläger aufgrund des Verkehrsunfalls vom 22.03.16 in Großbrunzel künftig noch entstehen werden, zu 50% zu ersetzen.

✓

3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Zinsen!!

4. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu $\frac{42.500}{75.000}$ und die Beklagten als Gesamtschuldner zu $\frac{32.500}{75.000}$.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Ersatz der durch einen Verkehrsunfall unter Beteiligung des ~~4~~ von der Beklagten zu 1.) geführten und bei der Beklagten zu 2.) versicherten Fahrzeuges entstandenen materiellen und immateriellen Schäden sowie die Feststellung der Pflicht der Beklagten zum Ersatz erst zukünftig entstehender Schäden.

Der Kläger fuhr am 22.03.16 gegen 6-10 Uhr mit seinem Motorrad auf der B6 aus Halle/ Saale kommend in Richtung Leipzig hinter dem von dem Zeugen Marco Tiedemann geführten Lastzug (Lkw und Anhänger). Nach dem Passieren der Ortschaft Großengel näherte sich auf der Gegenfahrbahn ein anderer Lkw, hinter dem die Beklagte zu 1.) fuhr. Um den Lkw zu überholen, scherte die Beklagte zu 1.) auf die Gegenfahrbahn aus, ordnete sich allerdings aufgrund des Entgegenkommens des vor dem Kläger fahrenden Lastzugs wieder hinter dem vor ihr fahrenden Lkw ein. Aufgrund des auf seine Fahrbahn ausschertenden Fahrzeuges* bremste der Zeuge Tiedemann den von ihm geführten Lkw ab und kam kurz darauf zum Stillstand. Dabei fuhr der von dem Zeugen Tiedemann und der Beklagten zu 1.) ~~abwärts~~ bis dahin entgegen unbemerkt gebildete Kläger auf den Anhänger des Lastzugs auf und wurde auf dessen Ladefläche

(* mit dem Pkw Honda 2)

(* der Beklagten zu 1.)

(4)

geschleudert Dabei erlitt der Kläger folgende Verletzungen: multiple Frakturen (Brüche) des linken Unterschenkels, Fraktur des Tibiakopfes (Schienbeinkopfes), Patellafraktur (Bruch der Kniekehle) links, Fraktur des zwölften Brustwirbelskörpers und Schädelverletzung mit inneren Blutungen. Der Kläger wurde vom 22.03.16 bis 11.05.16 stationär in dem Langzeitversorgungsambulanz Klinikum „Sigmund Freud“ in Halle/Naale behandelt und erhielt u.a. durch einen operativen Eingriff für sechs Wochen einen gelenkübergreifenden Fixateur (Stalder-Apparat) mit Schrauben am linken Unterschenkel zum Zusammenwachsen der Knochen und anschließend durch eine weitere Operation einen neuen, am Knochen verschraubten Fixateur. Während des Krankenhausaufenthalts und anschließend bis Ende August 2016 waren mehrfach konzeptionsgymnastische Übungen erforderlich und der Kläger war ~~über diesen Zeitraum~~ ~~Stunde~~ während dieser Zeit arbeitsunfähig. Eine vollständige Belastung und Beweglichkeit des linken Unterschenkels konnte nicht wiederhergestellt werden, sodass der als Polizeibeamter tätige Kläger dauerhaft um 30% in seiner Erwerbstätigkeit eingeschränkt ist.

Durch den Unfall wurden zudem das Motorrad ~~das~~ und die Motorradhelmschale des Klägers vollständig zerstört. Das Motorrad besaß zum Unfallzeitpunkt einen Zustand von 3800€ und

(5)

nach dem Unfall einen Restwert von ~~2500 €~~ 200 €. Die Motorradkleidung bestehend aus einem Integrallhelm, einer Motorradjacke, Hose und Stiefeln kaufte der Kläger am 07.01.04 zum Preis von insgesamt 500 €.

Da es dem Kläger aufgrund des Unfalls nicht mehr möglich ist, die zusätzlichen Stell zu decken, ließ er zudem einen Sicherheitsgriff in der Duelle zum Preis von 25 € anbringen. Dem Kläger entstanden zudem Kosten für Telekommunikations- und Postanstalten i. d. V. 25 €.

Der Kläger behauptet, er habe zu dem dem Vorausfahrenden Abstand von ca. vier bis fünf Pkw-Fahrzeug längen gehalten. Aufgrund des starken Bremskraftverlustes des Bremsystems des Leistung sei der Unfall für ihn unvermeidbar gewesen. Die bei dem Unfall beschädigte Motorradkleidung habe einen Zeitwert von nach 250 €. Zudem sei bei dem Unfall die Brille des Klägers beschädigt worden, deren Marktwert i. d. V. 500 € die Belagten ersetzen müssen. Schließlich habe die Gehfrau des Klägers diesen während seiner Krank-

(6)

hausaufenthalts 20 Mal besucht, wobei
das auf der Strecke von Wohnung
zum Krankenhaus von 30 km
jeweils 0,25 € pro Kilometer Kosten
entstanden seien, die die Beklagten
ersetzen müssten.

Der Kläger beantragt: als Gesamtschuldner

1. Die Beklagten werden verurteilt,
an den Kläger ein vom Gericht
nach billigem Ermessen festzu-
setzendes angemessenes Schmerzensgeld
zu zahlen, welches den Betrag
von 60.000 € nicht übersteigen
sollte, zuzüglich Zinsen in Höhe
von 5-Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz seit Rechtskraft.
2. Die Beklagten werden als Gesamt-
schuldner verurteilt, an den
Kläger materiellen Schadenersatz
in Höhe von 5.000 € zuzufügen
zinsen in Höhe von fünf
Prozentpunkten über dem Basis-
zinssatz seit Rechtskraft zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, dass die
Beklagten als Gesamtschuldner
verpflichtet sind, sämtliche materiellen
und immateriellen Schäden zu ersetzen,
die dem Kläger aufgrund des

Verkehrsunfall vom 02.03.16
in Großsiedlung Leipzig noch
entstehen werden. (7)

Die Beklagten beantragen:

Die Klage wird abgewiesen.

Sie behaupten, die Beklagte zu 1.)
habe sie zu einem Zeitpunkt auf
der Gegenfahrbahn angefahren,
als der entgegenkommende,
vor dem Kläger fahrende
Lastzug noch mehrere hundert
Meter entfernt gewesen sei,
so dass ein Zusammenstoß bereits
durch leichtes Abbremsen des
Zuges vermeidbar gewesen
werden konnte.

auf ~~der~~
anderen Ka-
rgasse abfuhr.

Die Klage ist der Beklagten am
11.03.16 gestellt worden.

Das Gericht hat Beweis erhoben
durch Vernehmung des Zeugen
Törmann in der mündlichen
Verhandlung am 14.11.16 und
durch Einholung eines Sachverständigen-
gutachtens, erstattet im schriftlichen Urfahnen
durch den Ob. Ing. Starns am 17.11.16.

Für das Ergebnis der Beweisführung wird auf
die Urteile des OLG Dresden und das OLG Leipzig

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig und in dem im Tenor bestimmten Umfang begründet.

1. Die von dem Kläger gestellten Anträge sind zulässig und können auch gemeinsam in einer Klage verfolgt werden.

Insbesondere steht der Klage nicht entgegen, dass der Kläger mit dem Antrag zu 1.) entgegen § 253 II Nr. 2 ZPO keinen konkret bezifferten Betrag geltend macht. ~~Die Klage~~ Bei der Geltendmachung immaterieller Schäden kann gem. § 253 Abs 2 nur eine Entschädigung in Geld gefordert werden, deren konkrete Höhe gem. § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung des Gerichts bestimmt wird. Für eine ordnungsgemäße Klageerhebung ist es daher ausreichend, wenn der Kläger die für die Ermittlung des Betrags erforderlichen Tatsachen darlegt und seine Vorstellung von der Größenordnung, an die das Gericht gebunden ist, ~~er~~ angibt. Das hat der Kläger durch Nennung seiner Verletzungen und deren Folgen sowie des vorgestellten Mindestbetrags von 60.000 € getan.

Neben dem ohne weiteres zulässigen Antrag zu 2.) auf den Ersatz konkreter materieller Schäden

i.H.v. 5.000 € ist zudem auch der Antrag zu 3.) auf Feststellung der Pflicht der Beklagten zum Ersatz zukünftig entstehender Schäden zulässig. Das gem. § 256 I ZPO erforderliche Feststellungsinteresse des Klägers ist die Geltendmachung jedenfalls der Möglichkeit einer ~~weiteren~~ erst künftig noch erfolgenden (zusätzlichen) Schadenserwicklung ausreichend. Aufgrund der ~~Art~~ von dem Kläger dargelegten andauernden Bewegung- sowie Erwerbsfähigkeitseinschränkungen und ärztlichen Behandlungen ist eine solche Entwicklung nicht von weiterem Schaden ab von vornherein ausgeschlossen und bedarf entgegen der Auffassung der Beklagten auch keiner näheren Konkretisierung, da der Feststellungsantrag ansonsten ins Leere laufen würde.

→ keine geht aus
daraus infolge

Aufgrund der kumulativ geltend gemachten Anträge und des sich daher gem. § 55 ZPO ~~ergabenden~~ ergebenden Gesamtstreitwerts von 15.000 € ist das angerufene Gericht gem. § 71 I, Abs. 1 GVG sachlich und gem. § 20 StVG als Gericht, in dessen Bezirke der Unfall stattgefunden hat auch örtlich zuständig.

Wegen der Identität der Parteien, des zuständigen Gerichts und der Verfahrensart können die Anträge zudem gem. § 60 ZPO gemeinsam verfahren.

2. Die Klage ist in dem im Tenor bestimmten Umfang begründet. (10)

a) Der Kläger hat gegen die Beklagte zu 1.) gem. §§ 18 I, 7 I StVG einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 27.500 €, für den die Beklagte zu 2.) als Kraftpflanzversicherung i.S.d. § 1 PflVG nach § 115 I 4 VVG als Gesamtschuldnerin mithaftet.

aa) Die haftungsbegründenden Voraussetzungen der §§ 18 I, 7 I StVG sind erfüllt. Der Kläger ist bei Betrieb des von der Beklagten zu 1.) geführten Kraftfahrzeugs an seiner ~~körperlichen~~ körperlichen Unversehrtheit und seinem Eigentum verletzt worden. Dabei ist es unerheblich, dass der Kläger nicht mit dem von der Beklagten zu 1.) geführten Fahrzeug, sondern dem vor ihm fahrenden Lastwagen zusammengestoßen ist. Betrieb i.S.d. § 7 I StVG meint nahe örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebsrichtung. ~~Das~~ Die Beklagte zu 1.) war mit ihrem Kfz nicht bloß zufällig am Unfallort zugegen, sondern hat sich von etwaigen Verschuldensquellen abgekehrt unstreitig durch Ausschließen auf die gegenwärtigen Verkehrsschlichter in Zusammenhang

Mit dem Unfallgeschehen verhalten.
Eine die Ersatzpflicht gem. § 7 II StVG
ausschließende Unfallverursachung durch
höhere Gewalt ist in vorliegendem Fall
nicht ersichtliche.

zur Nebenfrage!

bb) Der Umfang der Ersatzpflicht der Beklagten
ist allerdings gem. §§ 18 III, 17 StVG auf
50% begrenzt.

Ein gänzlicher Ausschluss der Ersatzpflicht der
Beklagten aufgrund eines unabwendbaren
Ereignisses i.S.d. § 17 III StVG kommt ~~hier~~
~~hier~~ nicht in Betracht. Die Beklagte zu 1.)
hat die nach den Umständen des Falls gebotene
Sorgfalt nicht i.S.d. § 14 IV 2 StVG beobachtet.
Die Beklagten haben den ihnen obliegenden
Beweis des ~~eigenen Verschuldens~~ dafür
erforderlichen, ebnem Idealfahrer entsprechenden
Verhaltens der Beklagten zu 1.) nicht erbracht.

* Die Angaben der Beklagten, der vor dem
Kläger fahrende AKW habe sich beim Aus-
sichern der Beklagten zu 1.) auf dessen
Fahrbahn noch mehrere hundert Meter
entfernt befunden, sodass ein Zusammenstoß
bereits durch leichtes Abbremsen durch den
Zeugen ~~Hellmann~~ Tiemann verhindert werden
konnte, wobei durch das Gutachten des Sach-
verständigen Dipl.-Ing. Bernd Harms
widerlegt. Demnach leitete die Beklagte
zu 1.) ~~den Überholvorgang~~ trotz guter Sicht

Die Beklagte zu 1.1 hat
Sorgfaltwidrigkeit mit Sicherheit
stellt, dass während des
von ihr lenkrechtig angeleiteten
Überholvorgangs jede Behinderung
des Gegenverkehrs i.S.d.
§ 5 II 1 StVO ausgeschlossen ist.)

(* nachvollziehbare, widerspruchsfrei
und damit überzeugende)

(12)

und Erreichbarkeit des ihr entgegenkommenden Lastzugs bei einer Entfernung von zu diesem von nur noch 141,3 Metern den Überholvorgang ein und verblieb für 3,4 Sekunden bis zu einer Entfernung von 15,9 Metern auf dessen Fahrspur, sodass der Zeuge Kernmann einen Zusammenstoß nur nachher durch starkes Abbremsen verhindern konnte.

Die Begrenzung des Umfangs der damit grundsätzlichen bestehenden Ersatzpflicht der Beklagten ergibt sich ~~aus dem~~ aus dem gem. § 12 II, I StVO zu berücksichtigenden Umständen, insbesondere des Verursachungsbeitrags des Klägers. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass auch der Kläger ~~mit einem Kraftfahrzeug~~ bei dem Unfallgeschehen ein Kraftfahrzeug führte, dessen Betriebsgefahr er sich grundsätzlich zurechnen lassen muss. Die Betriebsgefahr eines Motorrads ist dabei aufgrund der größeren Instabilität, Beschleunigungskraft und damit entstehenden Sturzgefahr generell auch ~~schwerer~~ schwerer zu gewichten als die eines Pkw, welchen die Beklagte z. T. führte und dessen Betriebsgefahr ihr zurechnen ist. Die dennoch mögliche Aleinhaftung der Beklagten aufgrund des zuvor dargelegten Verstößes der Beklagten gegen § 12 I StVO wird jedoch durch den dem Kläger vorwurfsfrei Verstoß gegen

gut

§ 4 I 1 StVO ~~wegen~~ wegen Nichterhaltung
des erforderlichen Mindestabstandes zu dem
Vorausfahrenden Fahrzeug ausgeschlossen.
 Der Kläger hat nach den überzeugenden
Ergebnissen des Sachverständigengutachtens
lediglich einen Abstand von 6,6 Metern
zu dem ihm vorausfahrenden LKW und
 damit nicht den zur Vermeidung eines
 Zusammenstoßes erforderlichen Abstand
 von 13,4 Metern eingehalten. Er konnte
 den Unfall daher zwar auch, wie von
 dem Kläger vorgebracht, nicht mehr ver-
 hindern. Jedoch stellt die aufgrund des
 Sorgfaltspflichtverstoßes des Klägers bei
 dessen Verursachungsbeitrag ausschließendes
unvermeidbares Ereignis i.S.d. § 17 II StfK
 dar.

gut weiter

Unter Berücksichtigung der vorbestehenden
Betriebsregeln der von dem Kläger und der
 Belegten zu 1.) geführten Fahrzeuge und von
 deren ~~offensichtlichen~~ mangelhaften
Mangel ~~aus~~ ausreichend gleich
 zu gewährenden Sorgfaltspflichtverstößen
 ist eine ~~halbfreie~~ halbfreie Haftung angemessen.
~~Nach dem Umstande, die~~ Nach
~~den~~ den Umstände, die die
 abstrakt angenommene Schwere Gewichtung
 der Betriebsregeln eines Motorfahrzeugs
~~festzusetzen~~ festzusetzen ist
~~aus~~ aus dem Einzelfall

12

durch Realisierung im Unfallgeschehen
schuldfertiger, haben die Parteien nicht vorgebracht

✓ c) Die Ersatzpflicht der Beklagten ist auch
nicht gem. § 17 I 2 StVG ausgeschlossen,
da ihnen die Widerlegung des vermuteten
Verschuldens der Beklagten zu 1.) hinsichtlich
ihres Beitrages zur Unfallursache durch
Verstoß gegen § 5 II 1 StVO mangels Erbringung
des ihnen ~~obliegenden~~ obliegenden Beweises
des Gegenteils gem. § 292 ZPO nicht
gelingen ist. Die Beklagten haben
keine die Sorgfaltspflicht der Beklagten
zu 1.) ausschließenden Umstände vorgebracht.

dd) In der Rechtsfolge der Haftung haben
die Beklagten dem Kläger die Hälfte
einer billigen Entscheidung i. S. V.
50.000 € gem. § 253 II BGB sowie
~~den~~ Ersatz der
dem Kläger entstandenen Schäden i. S. V.
insgesamt 5.000 € ~~als~~ gem.
§ 249 II BGB zur Hälfte, das heißt
insgesamt 27.500 € zu leisten.

gut
e) Unter Berücksichtigung der Ausgleichs-
und Germögensfunktion des Schmerzens-
geldes; der von dem Kläger zur
Bemessung vorgebrachten Umstände und
den Entscheidungen in vergleichbaren;

u.a. von den Parteien vorgelegten Fällen, ist eine billige Entscheidung bei 100%iger Haftung der Beklagten i.H.v. 50.000 €, ~~das~~ das bedeutet bei Berücksichtigung der ~~100%igen~~ Haftungsquote von 50% i.H.v. 25.000 € angemessen. Zusätzlich zu den in den von der Beklagten zur Bemessung des Schmerzensgeldes herangezogenen Fällen ~~bestenfalls~~ zugrundeliegenden Tibiafrakturen hat der Kläger im vorliegenden Fall ~~noch~~ auch noch diverse weitere Frakturen am linken Bein sowie über eine bleibende Bewegungseinschränkung hinaus auch eine dauerhafte Einschränkung der Erwerbsfähigkeit um 30 % erlitten. Eine über die von der Beklagten angeführte Obergrenze von 20.000 € hinausgehende und sich ~~bestimmend~~ an der unteren Grenze der von dem Kläger vorgelegten Entscheidung orientierende Entschädigung i.H.v. 50.000 € bzw. bei halftiger Haftung i.H.v. 25.000 € ~~ist~~ entfällt daher der Billigkeit.

* nach dem ärztlichen Bericht vom 03.09.16

(2) Die Beklagten haben zudem der sich aus dem unbestrittenen Zeit- und Restwert des Motorrads des ~~Beklagten~~ Klägers vor und nach dem Unfall ergebenden Wiederbeschaffungswert i.H.v. 3.600 € ~~ist~~

✓ gem. § 249 II BGB zur Hälfte, das heißt zu 1.800 € zu ersetzen.
unbestimmte

(3) Durch die Zerstörung der Motorradkleidung des Klägers ist diesem ein Schaden i.H.v. 250 € entstanden, da die Belagten zur Hälfte zu ersetzen haben gem. § 249 II BGB der Hälfte zu ersetzen haben. Dabei ist es unerheblich, dass die Bekleidung aufgrund des Alters von mittlerweile fast 10 Jahren ~~schon~~ ~~schon~~ ~~schon~~ möglicherweise ~~schon~~ ~~schon~~ ~~schon~~ ohnehin un- verkäuflich ~~war~~ ~~war~~ ~~war~~ und damit keinen ~~Wert~~ ~~Wert~~ ~~Wert~~ hatte. Der ~~Zustand~~ ~~Zustand~~ ~~Zustand~~ ergibt sich aus der individuellen ~~Schuldenfunktion~~ ~~Schuldenfunktion~~ ~~Schuldenfunktion~~ der Bekleidung für den ~~Jahr~~ ~~Jahr~~ ~~Jahr~~ und ist von einem ~~Kläger~~ ~~Kläger~~ ~~Kläger~~ ~~Pflichtigen~~ ~~Pflichtigen~~ ~~Pflichtigen~~ für den Umstand der Zerstörung ~~haftenden~~ ~~haftenden~~ ~~haftenden~~ zu ersetzen.

(4) Die Belagten haben zudem den Neu-Schaffungswert der bei dem Unfall zerstörten Bille des Klägers gem. § 249 II BGB i.H.v. 500 € zur Hälfte zu ersetzen. Der Kläger hat die Zerstörung der Bille schlüssig vorgebracht und auf das Bestehen der Belagten kein Beweiss für diesen Umstand angebracht, dem die Belagte nicht mehr entgegengebracht ist. Es ist zudem unerheblich, dass der

nicht der PV
andere, ist als Anwalt

(14)

Kläger bisher keine neue Bille
erstanden hat, da i.R.d. § 248 Z 1 BGB
auch die fehlenden Kosten der Wiederher-
stellung zu ersetzen sind. Bei einer
Bille findet aufgrund der individuellen
Anpassung zudem kein Abzug neu für
alt statt.

(5) Die Fahrtkosten für die Besuche der Ehefrau
des Klägers im Krankenhaus i.H.v. 300 €
haben die Belegten ebenfalls ~~zahlen~~
helfen zu ersetzen. Die Kosten für
Besuche naher Angehöriger wie des Ehegatten
fallen zu den eigenen Kosten des
Geschädigten für die Heilungsprozess,
die der Schädiger zu ersetzen hat.
Der Kläger hat auch hinreichend
schlüssig dargestellt, dass die seine
Ehefrau ihn innerhalb des knapp
zweimonatigen Krankenhausaufenthalts
vom 22.03.16 bis 11.05.16 20 mal
besucht hat und für die Fahrt von je
30 km vom Wohnhaus zum Krankenhaus
und zurück 0,25 €/km Kosten entstanden
sind. Keiner weiteren Konkretisierung bedarf
es auch aufgrund des Beweisangebots des
Klägers nicht, womit das Bestreiten der
Belegten unvermeidlich ist.

ander als ist
verboten

(6) Die Kosten für den Salbegriff der
Insure ~~haben~~ i.H.v. 325 € haben

die Beklagten als kausales Erfordernis aufgrund des schadlegenden Ereignisses ebenfalls hälftig zu ersetzen. Hierbei ist auch kein vermeintlicher Vermögenszuwachs beim Kläger abzuzeichnen, da Wäre die Kosten ohne das schadlegende Ereignis nicht aufgewandt hätte.

(7) Die unbestrittenen ~~Kosten~~ Post- und Telekommunikationsanlagen ~~Kosten~~ ~~Waren~~ in Höhe einer für die Schadenshöhe ausreichenden Pauschale von 25 € haben die Beklagten ebenfalls zu ersetzen.

* 6) Der Kläger hat einen Anspruch auf Zinsen i.H.v. 5% seit dem Tag nach Rechtskräftigkeit der Klage ~~am 11.05.16~~ mit Zustellung an die Beklagten am 11.05.16. gem. §§ 291, 288 I 2 BGB.

* 6) Der Antrag des Klägers auf Feststellung der Erschpflicht der Beklagten hinsichtlich sämtlicher materiellen und immateriellen Schäden, die dem Kläger aufgrund des Verkehrsunfalls vom 22.03.16 künftig noch entstehen werden, ist im Hinblick auf den festgestellten Haftungsumfang in Höhe einer 50% Haftung dem Grunde nach begründet.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 I 1 Nr. 2 ZPO. ~~von~~ Die Vorstellung des Klägers von einem Schmerzensgeld i.H.v. 60.000 € ist über 20% unterschritten, womit eine Beteiligung an den Kosten der Billigkeit entspricht.

mit dem angesprochenen 25.000 €

Weiß

- Ober + Teas dr

- gut geführtes AB

- EG

o Leistungsfähigkeit gut gelungen

o materiell richtig angelegt

o Kernpunkt war in der Tat die

Abrufung der Transparenzrichtlinie;

✗ in recht gut verstanden, Angewandte

Rechtliche aber auch etwas ausgebeutet werden

lassen

o gut in Führungsgeld

o richtig auch in materieller Hinsicht & was die

Beurteilung + Bewertung etwas dünn

gut, 140. P.